

STADT ROSENFELD

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „HOFSTETTEN II, 6. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG“ IM STADTTEIL LEIDRINGEN

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand:	Vorentwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	25.10.2024 bis 27.11.2024
Beteiligung der Öffentlichkeit:	25.10.2024 bis 27.11.2024

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 20.09.2024):

1. Lageplan
2. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
3. Örtliche Bauvorschriften
4. Begründung
5. Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan
6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stand: 24. Februar 2025



INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion.....	5
A.3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	5
A.4	Regierungspräsidium Stuttgart - Mobilität, Verkehr, Straßen.....	6
A.5	Regierungspräsidium Tübingen	6
A.6	Landratsamt Zollernalbkreis	7
A.7	Regionalverband Neckar-Alb	13
A.8	Vodafone West GmbH	13
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	14
A.10	Netze BW GmbH	15
A.11	Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg	15
A.12	Stadt Geislingen.....	16
A.13	Gemeinde Dietingen	16
A.14	Gemeinde Vöhringen	16
B	KEINE STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGEN	17
C	STELLUNGSNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	17

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 18.11.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u>.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>1.2. <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>1.3. <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <u>Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50)</u> eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Die Untere Bodenschutzbehörde wurde ebenfalls am vorliegenden Verfahren beteiligt. Der Sachverhalt wird im Rahmen des Bauantrags mit der Behörde abgestimmt.</p>
<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>2.1. Ingenieurgeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Obtususton-Formation, welche durch die Arietenkalk-Formation unterlagert wird. Die Festgesteine werden teils durch quartäre Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit bedeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen in Hanglage und bei Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.</p> <p>In der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes eingetragen.</p> <p>Innerhalb der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p>	<p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „4. Hinweise, 3. Geotechnik“ aufgenommen.</p>
<p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene</p>	<p>Dies wird im Bebauungsplan in Kapitel 4 unter Nr. 3. Geotechnik ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
<p>2.2. <u>Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.3. <u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-Beteiligung-LAD@rps.bwl.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden im Bebauungsplan aktualisiert (Vgl. Kapitel 4, Nr. 4 Denkmalpflege).</p>
<p>A.4 Regierungspräsidium Stuttgart - Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 13.11.2024)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung der geplante Bebauungsplan „Hofstetten II, 6. Änderung und Erweiterung“, Rosenfeld-Leidringen.</p> <p>Wir erheben keine Bedenken gegen die geplanten Planungen.</p> <p>Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert.</p> <p>Sollten Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund geplant werden, so sind die Bauanträge uns zur Zustimmungsprüfung vorzulegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die zulässige max. Gebäudehöhe wird auf 10,50 m beschränkt. Eine Zustimmungsprüfung ist somit nicht erforderlich.</p>
<p>A.5 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 21.11.2024)</p>	
<p>B. Stellungnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt die Stadt Rosenfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hofstetten II, 6. Änderung und Erweiterung“ für eine Wohnbebauung.</p> <p>Als Art der Nutzung soll ein Dörfliches Wohngebiet ausgewiesen werden. Im Flächennutzungsplan sind eine nördliche und eine östliche Teilfläche als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Die Teilfläche nördlich der Wiesentalstraße ist als</p>	<p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans/ Landschaftsplans 2035 der Stadt Rosenfeld wird zeitnah eingeleitet, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen wird. Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet gegenüber dem Vorentwurf im Süden eine Rücknahme der seit 1981 im Bebauungsplan</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wohnbaufläche eingeplant, während der Bereich südlich der Wiesentalstraße als gemischte Baufläche ausgewiesen ist. Somit ist der Bebauungsplan nur zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und muss im Parallelverfahren geändert werden. Es ist zu beachten, dass für die Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich, die bislang nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, im Gegenzug bereits geplante Flächen in gleichem Umfang zurückgenommen werden sollten.</p>	<p>„Hofstetten“ als Mischgebiet ausgewiesenen Fläche. Die zurückgenommene Fläche entspricht den geplanten Neuausweisungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Somit wird ein Flächentausch im gleichen Umfang veranlasst.</p>
<p>Die betreffende Fläche liegt im Bereich der planerischen Unschärfe eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug und einem Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung. Diesbezüglich bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.6 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 25.11.2024)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Kreisbaumeisterstelle</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben:</p> <p>Durch die im Vergleich zum Allgemeinen Wohngebiet breitgefächerte mögliche Nutzungsmischung im Dörflichen Wohngebiet (MDW) ergibt sich ggfs. ein höheres Störpotenzial (z.B. Lärm). Dieses ist von den Bewohnenden zu dulden. Eine Festsetzung von Lärmrichtwerten in der TA-Lärm für MDW ist noch nicht erfolgt.</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf wird eine Festsetzung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im dörflichen Wohngebiet aufgenommen (Vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 13). Des Weiteren wird in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 1.3 auf die Themen Schallschutz und Geruchsmissionen und das damit verbundene Störpotenzial eingegangen.</p>
<p><u>Verkehrsamt</u></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich folgende Bedenken gegen die Planung:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Es muss darauf geachtet werden, dass die Zufahrt über die K 7131 nicht gestattet ist.</p> <p>Außerdem gilt gemäß des Straßengesetz Baden-Württemberg entlang von Kreisstraßen (K7131) ein Anbauverbot von 15m. Dieses Anbauverbot ist im Bebauungsplan einzuhalten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan ist entlang der K 7131 ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt (Vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 6 Verkehrsflächen und Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen sowie zeichnerischer Teil). Das gesetzlich vorgeschriebene Anbauverbot von 15 m zwischen der K 7131 und der Baugrenze wird nun im Bebauungsplanentwurf eingehalten.</p>
<p><u>Amt für Straßen- und Radwegebau</u></p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich knapp außerhalb OD Leidringen im Zuge der K 7131.</p> <p>Die vorgesehene Anpassung beeinträchtigt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht. Es werden keine Einwände und Bedenken geäußert. Bitte folgende Hinweise beachten:</p>	<p>Der Forderung wird gefolgt und der Abstand im Bebauungsplanentwurf zwischen der K 7131 und der Baugrenze von 10 m auf 15 m geändert.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Im Verfahren ist vorgesehen (Plandarstellung), das im Straßengesetz BW festgeschriebene Anbauverbot von 15 m auf 10 m zu verringern. Dies wird abgelehnt. Es sind 15 m einzuhalten.</p>	
<p>Die für die Erschließung notwendige Anbindung wird ausschließlich das nachgeordnete Netz (Asterstraße / Wiesentalstraße) zugelassen. Eine direkte Zufahrt zur K 7131 wird nicht gestattet, auch nicht während der Bauzeit.</p> <p>Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Baufläche von klassifizierten Straßen vorbelastet ist (z. B. Immissionen, Verkehrslärm, Abgase). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen, nicht beteiligen kann.</p>	<p>Dies wird in den Bebauungsplan in Kapitel 4, Punkt 8 „Anbindung an die K 7131 und Immissionsschutz“ aufgenommen.</p>
<p>Abfallwirtschaftsamt</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen seitens der unteren Abfallrechtsbehörde und des Sachgebiets Abfallwirtschaft keine Bedenken. Bitte folgendes beachten:</p> <p>1. Allgemeine Vorgaben</p> <p>Die Bereitstellung der überlassungspflichtigen Abfälle hat nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises (AWS) zu erfolgen. Die öffentliche Abfuhr kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Tragfähigkeit der Straßen beträgt mindestens 30 t. • Die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter beträgt mindestens 4 m. • Das Durchfahrtsprofil beträgt mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite. • Bei Gefällstrecken können die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden. • Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke werden nur dann befahren, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt. <p>Es ist ausreichend Platz für die Zwischenlagerung der verschiedenen Abfallgefäße (Abfalltrennung nach gesetzlichen Vorgaben) einzuplanen und dabei auch der Abfuhrhythmus zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Müllabfuhr kann weiterhin nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung Zollernalbkreis (AWS) über die bestehenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen erfolgen. Die Müllbehälter aus der Teilfläche 2 werden zur Abholung an den Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche gestellt.</p>
<p>2. Erdarbeiten/Auffüllungen</p> <p>Nach § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Baugebieten und bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.</p> <p>Soweit im Rahmen von Auffüllungen Aushub oder Recyclingmaterial vor Ort eingebaut werden soll, sind im Voraus das Sachgebiet Grundwasser- und Bodenschutz sowie die Untere Abfallrechtsbehörde zu beteiligen. Die jeweiligen gesetzlichen</p>	<p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan in Kapitel 4, Punkt 3. Bodenschutz aufgenommen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zur Materialqualität, Einbauweise, hydrogeologischer Situation, Qualitätssicherung und Dokumentation sind zu beachten.	
<p>Bei der Entsorgung von Aushub im Bereich des Bebauungsplans ist auf Fremdstoffe, Auffüllungen oder Schadstoffbelastungen zu achten. Diese sind getrennt zu halten, zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Sollte Aushub zur Entsorgung anfallen, ist dieser vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, steht der Landkreis in Bezug auf seine Deponien beratend zur Verfügung.</p>	Dies wird im Bebauungsplan in Kapitel 4, Punkt 3. Bodenschutz ergänzt.
<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p><u>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Bodenschutz (vorsorgender)</p> <p>(Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung)</p> <p>Seitens des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen aus fachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Es wird darauf jedoch darauf hingewiesen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Umweltbericht für das Schutzgut Boden fehlerhaft ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für „versiegelte Bereiche gemäß der GFZ von 0,6 (zzgl. 50 % Überschreitung)“ eine Gesamtbewertung von 1, entsprechend 4 Ökopunkten. Da es sich hier ebenfalls um versiegelte Flächen handelt, ist eine Bewertung von 0 anzusetzen. Insgesamt ergibt sich damit ein um 3338 Ökopunkten größeres Defizit, sodass der durch die geplante Kompensationsmaßnahme erzeugte Kompensationsüberschuss von 2789 Ökopunkten nicht ausreicht.</p> <p>Hinsichtlich der schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu beachten.</p>	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht wird entsprechend dem geänderten Bebauungsplanentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde sowie der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde überarbeitet. Das Gutachten wird mit dem Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.
Bei den einzelnen Bauvorhaben im Plangebiet sind den u.g. Punkten Sorge zu tragen. Eine Übernahme in die Planungsrechtlichen Festsetzungen als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme wird empfohlen.	Die im Nachfolgenden aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.
<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Oberboden abgetragen wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. 2. Ein erforderlicher Bodenabtrag bzw. -aushub ist schonend und unter sorgsamer Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Abgetragenes bzw. ausgehobenes Bodenmaterial ist in Bodenmieten zu lagern. Es sind gesonderte Mieten für Ober- und Unterboden anzulegen. Die Mieten sind verdichtungsfrei und erosionsgeschützt mit einer maximalen Höhe von 2 m für Oberboden und 4 m für Unterboden anzulegen. 3. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden und angrenzenden Freiflächen ist nicht zulässig. Dies sollte insbesondere hinsichtlich der 	Dies wird in den Bebauungsplan in Kapitel 4 unter Punkt 3.2 „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Boden“ aufgenommen.

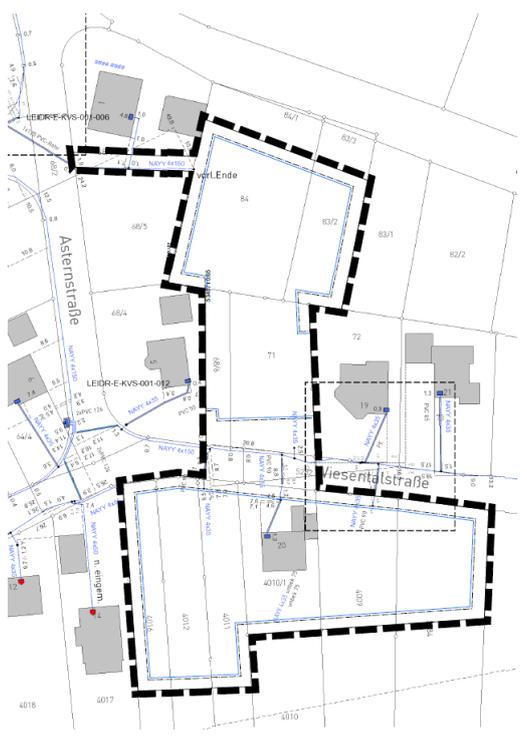
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Verdichtungsanfälligkeit des anstehenden Bodens beachtet werden.</p> <p>4. Bodenarbeiten sind grundsätzlich nur bei trockenem bis schwach feuchtem Boden und bei entsprechender Witterung durchzuführen.</p> <p>5. Ein Überschuss an Ober- bzw. Unterboden ist an anderer Stelle im Sinne einer Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen oder Bewirtschaftungserleichterung wiederzuverwenden. (Grünanlagen, Rekultivierung etc.). Geplante Bodenauftragungen sind mit der unteren Natur- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dies wird im Bebauungsplan in Kapitel 4 unter Punkt 3.2 „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Boden“ ergänzt.</p>
<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Oberirdische Gewässer / Gewässernähe (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung)</p> <p>Aufgrund der Lage des Baugebiets besteht ein Risiko bei Starkregen von Überflutungen betroffen zu sein. Die OAK-Hinweiskarte (Oberflächen Abfluss Kennwerte) des landesweiten Starkregenrisikomanagements (SRRM) weist darauf hin, dass sich im Plangebiet Abflussbahnen befinden und dass somit mit vermehrten oberflächigen Abflüssen von Niederschlagswasser im Starkregenfall zu rechnen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und in den Bebauungsplan werden Hinweise zu den im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Abflussleitbahnen aufgenommen (Vgl. Kapitel 4, Punkt 2.3 Starkregenereignisse). Der Abflusstrang nördlich des Plangebiets führt entlang der Erzinger Straße (K7131) in südöstlicher Richtung aus dem Siedlungsgebiet heraus. Das Gefälle beträgt etwa 4,14 %, sodass davon auszugehen ist, dass anfallendes Niederschlagswasser dem Verlauf der Straße und der entsprechenden Straßenentwässerung folgt. Auch südlich des Plangebiets befindet sich ein Abflusstrang. Aufgrund der topografischen Verhältnisse wird anfallendes Oberflächenwasser mit einem Gefälle von etwa 2 % nach Süden in Richtung des vorhandenen Wassergrabens abfließen.</p>
<p>Die OAK-Hinweiskarte ist ein Werkzeug, um die Starkregengefährdung einer Ortslage oder z. B. von geplanten Baugebieten grob abschätzen zu können, wenn hier noch keine Starkregengefahrenkarten nach LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ vorliegen. Die OAK-Hinweiskarte kann dabei jedoch nur als Einstieg in vertiefte Untersuchungen nach dem Leitfaden dienen, da sie, anders als eine hydraulisch modellierte Starkregengefahrenkarte, keinerlei Informationen über die genaue Überflutungssituation (Überflutungstiefen, Überflutungsausdehnung, Fließgeschwindigkeiten) liefert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers schadlos und mit vertretbarem Aufwand ohne nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken erreicht werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Darauf wird im Bebauungsplan in Kapitel 4, Punkt 2.2 Niederschlagswasserbeseitigung hingewiesen.</p>

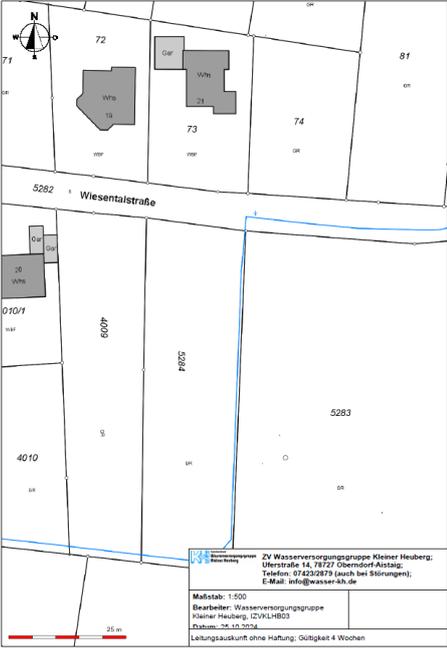
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen sollte unter 4 Hinweise zu dem Unterpunkt 1 zur Photovoltaikpflicht ergänzt werden, dass zur Säuberung der Module von Photovoltaikanlagen Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren Tensiden zu verwenden sind.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><u>Vorbeugender Brandschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Bitte folgendes beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Für die Bemessung der Gesamtwassermenge können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. In den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsgebiet sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) in regelmäßigen Abständen (maximal 150 m, Betriebsdruck mindestens 1,5 Bar) erforderlich. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde. 	<p>Eine Löschwasserentnahme von 48 m³/h für die Dauer von 2 Std. ist in Leidringen im Bereich Aternstraße / Wiesentalstraße aufgrund des geringen Ruhe- bzw. Fließdruckes im Bereich des Hochpunktes an keiner Stelle möglich. Bei einer Löschwasserentnahme von 48 m³/h aus Hydranten im Wasserrohrnetz Leidringen sinkt der Fließdruck im Bereich des Hochpunktes auf 0,7 bar.</p> <p>Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der nun anstehenden Schließung der Baulücken (größtenteils aus dem rechtskr. B-Plan) ist ein Ausbau der Löschwasserversorgung seitens der Stadt nicht vorgesehen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. 	<p>Dies wird in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen (Vgl. Kapitel 4, Punkt 9. Brandschutz) und ist auf Baugesuchebene zu berücksichtigen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 3. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen. 	<p>Darauf wird im Bebauungsplan in Kapitel 4, Punkt 9. Brandschutz hingewiesen. Die private Zuwegung zur Teilfläche 2 ist ebenfalls für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen.</p>
<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Im Umweltbericht im Kapitel 4 Biotopie wird der Bestand mit Streuobst beschrieben. Darin wird eine Streuobstfläche genannt, welche in Teilen beansprucht wird. Die UNB bittet die textliche Erläuterung noch in einer Karte darzustellen.</p>	<p>Die Beschreibung der Streuobstfläche wird entsprechend ergänzt (Vgl. Umweltbericht, Kapitel 4).</p>
<p>Den Angaben im Umweltbericht zum Umgang mit der kartierten FFH-Mähwiese (Nr. 377184170777, Mäßig artenreiche Glatthafer-Wiese wechselfrischer Standorte in O' Ortsrandlage Leidringen) kann die UNB noch nicht ganz folgen. Nach Einschätzung der UNB ist die gesamte kartierte Mähwiesenfläche, welche sich mit dem Bebauungsplan Hofstetten II überschneidet (vg. Bestandsplan), auszugleichen, auch wenn Flächen bereits bebaut sind. Zum Zeitpunkt der Kartierung in 2014 war nach unseren Recherchen die Fläche noch unbebaut, d.h. die Kartierung konnte die bestehende Bebauung nicht berücksichtigen.</p>	<p>Die Angaben und Darstellungen im Umweltbericht hinsichtlich der kartierten FFH-Mähwiese werden entsprechend ergänzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Wir bitten nochmal um eine Darstellung (gerne auch in der Karte), welcher Bereich der FFH-Mähwiese ausgeglichen werden soll.	
Die Berücksichtigung des Biotopverbunds bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen wird begrüßt. Der geplanten Kompensationsmaßnahme K1 kann grundsätzlich zugestimmt werden.	Zur Kenntnisnahme
Zur Sicherung des Ausgleichs der FFH-Mähwiese ist ein öffentlich – rechtlicher Vertrag abzuschließen.	Dies wird erfolgen.
Es wird angeregt, nochmals zu prüfen, ob die CEF 1 (Anbringung von Nistkästen auf Flst. 5415) auch auf einem Flurstück realisiert werden kann, welches räumlich näher an der Eingriffsfläche liegt.	Die Bauherren setzen als Eingriffsverursacher die Ausgleichsmaßnahmen auf eigenen Flächen um. Die Maßnahme auf Flst. 5415 ist mit ca. 530 m Abstand zur Eingriffsfläche für die betroffenen Staren gut erreichbar, sodass der räumliche Bezug ausreichend gegeben ist.
<p>Landwirtschaftsamt Wir haben folgende Bedenken gegen die Planung:</p> <p>Die Flächen im Bebauungsplan „Hofstetten II“ liegen vollständig in der Kategorie Vorbehaltsflur I der Digitalen Flurbilanz. Die Vorbehaltsflur I umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift Standorteignungskartierung und Bodenbilanz landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen wird daher grundsätzlich kritisch gesehen.</p> <p>Da sich die Planung aus dem Regionalplan und zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt hat, es sich zum Teil um innerörtlich gelegene Grundstücke handelt und die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich gering ist, können die Bedenken zurückgestellt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bedenken zurückgestellt werden können.</p> <p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans/ Landschaftsplans 2035 der Stadt Rosenfeld wird zeitnah eingeleitet, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen wird.</p>
In einer Entfernung von ca. 100 m zum Plangebiet befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Eine Geruchsabschätzung des Stallklimadiensts (RP Tübingen) vom 05.12.2022 hatte ergeben, dass im Bereich des Plangebiets Hofstetten II durch die dortige Tierhaltung keine Immissionswerte nach TA-Luft überschritten werden (ausgehend von einem geringen Tierbestand). Entscheidend sind in jedem Fall die genehmigten Tierplätze und nicht die aktuelle Tierhaltung.	Dies wird in die Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 1.3 „Schallschutz und Geruchsimmissionen“ aufgenommen.
Die geplante externe Kompensationsmaßnahme auf Flst. 5783 ist Teil einer Bewirtschaftungseinheit desselben Bewirtschafters. Dies bedeutet, dass die Bewirtschaftungseinheit des Landwirts zukünftig auf Grund der Extensivierungsmaßnahme zweigeteilt sein wird und nicht mehr einheitlich bewirtschaftet werden kann. Die ausgewählte Fläche wird auf Grund der Zerschneidung daher kritisch gesehen. Als bessere Alternativfläche wird vom Landwirtschaftsamt der südliche Teil des Flurstücks 5784 vom selben Eigentümer und Bewirtschafter vorgeschlagen. Konkret handelt es sich dabei um die Fläche unter dem Baumbestand. Dort ist die Bewirtschaftung der Fläche sowieso schon durch die Bäume eingeschränkt, wodurch die Auflagen zur Aushagerung und extensiven Bewirtschaftung	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und das Flst. 5783 für die FFH-Mähwiesen Kompensation wird nicht weiter in Anspruch genommen. Um den Wegfall der etwa 1.925,9 m ² großen FFH-Mähwiese auszugleichen, soll auf den Flst. 74 und 5661, Gemarkung Leidringen eine magere Flachlandmähwiese von insgesamt ca. 2.200 m ² entwickelt werden (Vgl. K1 und K2, Entwicklung einer Magerwiese (33.43) durch extensive Bewirtschaftung).

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
weniger einschneidend wären. Wir bitten daher um Kontaktaufnahme mit Bewirtschafter und Eigentümer.	
<p><u>Hinweise zum Vorhaben:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Geräusche sind im ortsüblichen und zumutbaren Maß möglich und hinzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Darauf wird im Bebauungsplan in Kapitel 4, Punkt 8. „Anbindung an die K 7131 und Immissionsschutz“ hingewiesen.</p>
<p>A.7 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 20.11.2024)</p>	
<p>Mit dem o. g. Bebauungsplan wird eine Erweiterung um ca. 0,5 ha eines dörflichen Wohngebiets geschaffen. Im Flächennutzungsplan sind eine nördliche und östliche Teilfläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, die zusammen ca. die Hälfte der Fläche des Geltungsbereichs ausmachen. Eine Teilfläche nördlich der Wiesentalstraße ist als Wohnbaufläche dargestellt, der Bereich südlich der Wiesentalstraße als gemischte Baufläche.</p>	<p>Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans/ Landschaftsplans 2035 der Stadt Rosenfeld wird zeitnah eingeleitet, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen wird.</p>
<p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist im Bereich der nördlichen und östlichen Teilfläche ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Die Betroffenheit fällt noch in den Bereich der planerischen Unschärfe.</p>	<p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 3.1. Regionalplan Neckar-Alb 2013 entsprechend angepasst.</p>
<p>Gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken, wenn die Ausweisung dem planerischen Bedarf entspricht. Für die Neuinanspruchnahme von bislang nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen im Außenbereich sollten im Tausch bisher geplante Flächen im gleichen Umfang zurückgenommen werden. Hierfür ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf beinhaltet gegenüber dem Vorentwurf im Süden eine Rücknahme der seit 1981 im Bebauungsplan „Hofstetten“ als Mischgebiet ausgewiesenen Fläche. Die zurückgenommene Fläche entspricht den geplanten Neuausweisungen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Somit wird ein Flächentausch im gleichen Umfang veranlasst.</p>
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung wird im Rahmen der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>
<p>A.8 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 12.11.2024)</p>	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.10.2024.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Bitte beachten Sie:</u></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
A.9 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 04.11.2024)	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Hofstetten II, 6. Änderung und Erweiterung“ in Rosenfeld-Leidringen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich zum Teil Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Telekommunikationslinien befinden sich im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie im Anschluss an die bestehende Bebauung. Neubaugrundstücke sind hiervon nicht betroffen.</p>
<p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p> <p>Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> 	<p>Die Telekommunikationslinien befinden sich im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie im Anschluss an die bestehende Bebauung.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.10 Netze BW GmbH (Schreiben vom 10.12.2024)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich 0,4-Kabel der Netze BW GmbH.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.</p>	<p>Die 0,4-kV-Kabel befinden sich im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie im Anschluss an die bestehende Bebauung. Die überbaubaren Flächen der noch nicht bebauten Grundstücke sind hiervon nicht betroffen.</p> 
<p>Die geplanten Neubauten können nach derzeitigen Erkenntnissen aus unserem bestehenden Niederspannungsnetz versorgt werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf.</p> <p>Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.11 Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg (Schreiben vom 25.10.2024)</p>	
<p>In dem Bebauungsplan „Hofstetten II, 6. Änderung und Erweiterung“, Leidringen, befinden sich Leitungen des ZV Kleiner Heuberg, siehe Plan im Anhang.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Anhang</p> 	<p>Für die Leitungen des ZV Kleiner Heuberg sind im Bebauungsplan Leitungsrechte mit einem Schutzstreifen von 3,0 m, jeweils von der Leitungsmittelpunkt gemessen, festgesetzt (Vgl. Festsetzung Nr. 11 Leitungsrechte). Nutzungen und bauliche Anlagen innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen sind nur nach Prüfung und Zustimmung der Leitungsbetreiber zulässig.</p>
<p>A.12 Stadt Geislingen (Schreiben vom 28.10.2024)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des oben genannten Bebauungsplans.</p> <p>Die Belange der Stadt Geislingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Rosenfeld einen guten Verlauf.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.13 Gemeinde Dietingen (Schreiben vom 05.11.2024)</p>	
<p>Wir teilen Ihnen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen zum Bebauungsplan „Hofstetten II, 6. Änderung und Erweiterung“ in Rosenfeld-Leidringen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.14 Gemeinde Vöhringen (Schreiben vom 30.10.2024)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung in o.g. Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Seitens der Gemeinde Vöhringen bestehen keine Bedenken und/oder Anregungen zur vorgelegten Planung. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Rosenfeld einen guten Verlauf.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen

1. Naturschutzbüro Zollernalb e. V.
2. Industrie- und Handelskammer Reutlingen
3. Stadtverwaltung Sulz am Neckar
4. Stadtverwaltung Haigerloch
5. Stadtverwaltung Oberndorf a. N.
6. Gemeinde Zimmern u.d.B.
7. Gemeinde Epfendorf
8. Gemeinde Dautmergen
9. Handwerkskammer Reutlingen
10. Komm.Pakt.Net – Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.